

Informationen zum Thema Wohnen und Umzug in den Kreis Lippe

Unterkunft und Heizung – was gehört dazu?

Wenn Sie einen Anspruch auf Bürgergeld haben, wird Ihr Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Maßgaben des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) berechnet. Dabei berücksichtigt das Jobcenter Lippe auch die angemessenen Kosten für Ihre Unterkunft und Heizung.

Zu den Bedarfen der Unterkunft zählen die monatliche Kaltmiete und die monatlichen Abschläge für Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Müllgebühren etc.). Sofern Sie eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus bewohnen und dieses noch abzahlen müssen, erkennt das Jobcenter Lippe anstelle einer Kaltmiete die von Ihnen zu leistenden Schuldzinsen oder den Erbbauzins als Bedarf an. Tilgungsraten können grundsätzlich nicht durch das Jobcenter Lippe übernommen werden!

Als Kosten für die Heizung werden bei einer Zentralheizung die monatlichen Vorauszahlungen an den Vermieter oder an die Versorgungseinrichtung berücksichtigt. Wenn Sie Ihre Brennstoffe (z.B. Öl, Gas, Brennholz) selbst beschaffen müssen, stellt der Rechnungsbetrag in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat den Heizbedarf dar.

Unterkunft und Heizung – bis zu welcher Höhe werden die Kosten anerkannt?

Das Jobcenter Lippe erkennt Ihre tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten an, soweit diese angemessen sind. Ein Hinweisblatt mit den aktuell angemessenen Beträgen erhalten Sie im Jobcenter Lippe.

Wie groß darf die Wohnung sein?

Für eine Person wird eine Wohnfläche von 50 qm und für jedes weitere Familienmitglied eine Wohnfläche von jeweils weiteren 15 qm anerkannt. Im Einzelfall kann auch ein höherer Wohnraumbedarf (z.B. bei Schwerbehinderung mit einem erhöhten Wohnraumbedarf aufgrund eines Rollstuhls oder großer medizinischer Geräte) oder eine Übergangsregelung berücksichtigt werden.

Welche Kosten sind selbst zu tragen?

Für andere Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer Unterkunft stehen, müssen Sie grundsätzlich selbst aufkommen. Dazu gehören u.a. die Kosten für

- Strom
- Telefonanschluss und Internet
- Garage/Stellplatz
- Tilgungsraten (bei Eigentum)

Zu hohe Unterkunfts-kosten?

Sind Ihre Unterkunfts-kosten zu hoch, kann zu Ihren Gunsten ggf. eine sog. Karenzzeit gelten, in der die unangemessenen Aufwendungen als angemessen anzuerkennen sind. Das Jobcenter Lippe prüft dies stets im Einzelfall. Im Übrigen gilt allgemein, dass unangemessene Aufwendungen **in der Regel** zunächst (weiterhin) für maximal sechs Monate anerkannt werden. Das Jobcenter Lippe prüft dann, ob ein Wohnungswechsel in eine angemessene Wohnung wirtschaftlich sinnvoll wäre. Ist dieses zu bejahen, werden Sie konkret aufgefordert, innerhalb von sechs Monaten Ihre Kosten zu senken. Die Kostenreduzierung kann außer durch einen Wohnungswechsel z.B. auch durch Untervermietung oder Änderung Ihres Mietvertrages erfolgen. Es ist wichtig, dass Sie Ihre Bemühungen zur Kostensenkung während dieses Zeitraumes dokumentieren, damit bei Erfolgslosigkeit die sechsmonatige Frist ggf. verlängert werden kann.



Zu hohe Heizkosten?

Sind Ihre Heizkosten zu hoch, werden diese **in der Regel** zunächst (weiterhin) für maximal sechs Monate anerkannt. Das Jobcenter Lippe prüft dann, ob Sie aufzufordern sind, Ihre Bedarfe für Heizung durch ein wirtschaftliches Heizverhalten auf ein angemessenes Maß zu senken.

Sie möchten von außerhalb in eine Gemeinde/Stadt des Kreises Lippe ziehen?

Setzen Sie sich vor Abschluss eines Mietvertrages unbedingt mit dem Jobcenter Ihres bisherigen Wohnortes und dem Jobcenter Lippe in Verbindung!

Nur bei **vorherigen schriftlichen Zusicherungen** des Jobcenter Ihres bisherigen und Ihres künftigen Wohnortes kann gewährleistet werden, dass Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Eine Zusicherung zur Anerkennung der Kosten für die neue Wohnung (Miete, Mietkaution, Genossenschaftsanteile und Renovierungskosten) erhalten Sie vom Jobcenter Lippe. Eventuell weitere im Zusammenhang mit der Beschaffung der Wohnung und dem Umzug anfallenden Kosten können nur von Jobcenter Ihres bisherigen Wohnortes übernommen werden, wenn es diese vor Abschluss bzw. Unterschrift des Mietvertrages zugesichert hat.

Was müssen Sie tun?

1. Sie wenden sich persönlich oder telefonisch an das Jobcenter Lippe und lassen sich eine Mietbescheinigung und ein Hinweisblatt über die aktuell angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten aushändigen bzw. zuschicken.
2. Wenn eine Wohnung zur Anmietung in Betracht kommt, lassen Sie die Mietbescheinigung vom Vermieter als Mietangebot ausfüllen. **Keinesfalls sollten Sie bereits an dieser Stelle den Mietvertrag unterschreiben!**
3. Nun lassen Sie sich einen Termin bei Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin/Ihrem persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter Lippe geben, um eine Zusicherung zur Anerkennung der Unterkunfts- und Heizkosten, evtl. Renovierungskosten und bei Bedarf auch ein Darlehen für eine Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile zu beantragen.
4. Zu diesem Termin bringen Sie dann das Mietangebot mit und erklären den Grund Ihres Umzuges. Sollte es Nachweise/Belege geben, die die Notwendigkeit Ihres Umzuges dokumentieren, bringen Sie diese bitte ebenfalls mit. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann dann sofort eine schriftliche Zusicherung erteilt und die Details der Zusicherung können gemeinsam besprochen werden.
5. Die Übernahme evtl. anfallender Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten können Sie im Anschluss – vor Abschluss des Mietvertrages – bei dem Jobcenter Ihres bisherigen Wohnortes beantragen. Im Rahmen der Antragstellung legen Sie bitte auch die von Jobcenter Lippe erhaltene Zusicherung und ggf. Nachweise über die Erforderlichkeit Ihres Umzuges vor.

Planen Sie Ihren Umzug rechtzeitig und beachten Sie auch die Kündigungsfrist Ihrer jetzigen Wohnung.

Wichtige Information für unter 25-Jährige:

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, gelten gesonderte Regelungen bei der Anerkennung von Unterkunfts- und Heizkosten und bei einem Umzug. Bitte informieren Sie sich unbedingt vorher direkt bei Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter Ihres Jobcenters, wenn Sie einen Aus- oder Umzug planen.

Bei Fragen steht Ihnen Ihre Sachbearbeiterin oder Ihr Sachbearbeiter während unserer Öffnungszeiten gerne telefonisch oder nach Terminvereinbarung persönlich zu Verfügung.

